

Nummer

KV-Seminar Clearingstellen NRW

Nr. 7

Berichtersteller/-in:

Thema:

Beschaffung von KV-Dokumenten aus dem Heimatland

Frage:

In wieweit muss die GKV bei der Beschaffung von Unterlagen aus dem Herkunftsland (S1, EHIC, PEB, Nachweis über VVZ) mitwirken?

Lösungsidee:

Ergebnis:

Seit dem 1.5.10 regelt Art. 24 (1) i.V.m. (3) der DVO-EG 987/2009 die „Beschaffung“: „Bei der Anwendung von Artikel 17 der Grundverordnung müssen sich der Versicherte und/oder seine Familienangehörigen beim Träger ihres Wohnorts eintragen lassen. Ihr Sachleistungsanspruch im Wohnmitgliedstaat wird durch ein Dokument bescheinigt, das vom zuständigen Träger auf Antrag des Versicherten **oder auf Antrag des Trägers des Wohnorts** ausgestellt wird.“

Dazu hat die DVKA ein konkretes Rundschreiben RS 365/2015 herausgegeben, in dem die Pflicht der deutschen aushelfenden Kasse zur Anforderungen der nötigen Anspruchsbescheinigungen bei den Heimatkassen verpflichtet ist (sog. Verwaltungshilfe). Sollte sich auch unter Bezugnahme auf dieses RS die deutsche aushelfende Kasse weigern, die nötigen Anspruchsnachweise direkt anzufordern kann bei der DKVA konkret Herr Weber, Tel. 0228 95 30 691, eingeschaltet werden. Dort müssen dann die konkreten Daten (welche Kasse, welche/r Bearbeiter/in dort weigert sich) benannt werden.

Bei den E-Formularen gibt es dazu den E 107 (Formular für die KK zur Anforderung eines Formulars).

Seit Einführung der S-Formulare, die ja eigtl. nur noch elektronisch übermittelt werden sollen, ist klar, dass eine solche Übermittlung nur zwischen den beiden Kassen möglich ist. Etliche Länder (GB schon lange, Polen inzwischen auch massiv) verweigern daher die Ausstellung der nötigen Formulare an den Versicherten.

Die deutschen Kassen verlangen aber die Vorlage vom Versicherten, „sonst läuft hier gar nichts“.

Ich rate in diesen Fällen zu folgendem Zweizeiler:

„Ich habe mich bemüht, von meiner KK in X-Land das nötige Formular/die nötigen Formulare zu bekommen. Von dort wurde mir mitgeteilt, dass diese Formulare nicht mehr den Versicherten ausgehändigt werden, sondern ausschließlich auf Anforderung der deutschen aushelfenden Krankenkasse direkt an diese übermittelt werden. Bitte fordern Sie daher die nötigen Unterlagen von meiner Kasse in X-Land direkt an. Ich verweise dazu auf Art. 24 (1) i.V.m. (3) der DVO-EG 987/2009.“